

## Sehr geehrte Versicherungsagentin! Sehr geehrter Versicherungsagent!

Nachstehend informieren wir Sie über die Entscheidungen des Wirtschaftsministeriums und des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, dass die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Kunden gegenüber einem Versicherungsunternehmen als unzulässig gesehen wird. Diese Agentenvollmachten verstoßen deshalb gegen die Gewerbeordnung, da nur die Versicherungsmakler solche Erklärungen für den Kunden abgeben dürfen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Entscheidung sehr nachteilig für Sie als Versicherungsagent ist und das tägliche Geschäft maßgeblich nachteilig beeinflussen und erschweren wird. Genau deshalb ist geplant, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen und diese Entscheidung nicht nur vom Verwaltungsgerichtshof, sondern auch vom Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Lesen Sie mehr dazu auf der nächsten Seite.



Martin Kirchmayr  
Obmann



Stefan Praher  
Geschäftsführer

## Inhalt

**Landesverwaltungsgericht bestätigt Mehrfachagenten, NICHT aber Vollmachtsverwendung durch Agenten**

## Verwendung der Vollmacht durch Agenten



### Landesverwaltungsgericht Steiermark bestätigt Mehrfachagenten, nicht aber Vollmachtsverwendung durch Agenten

#### **Ausgangslage:**

Wie schon früher berichtet, hat die punctum Versicherungsmakler GmbH einen Antrag auf Feststellung des Wirtschaftsministeriums gestellt, dass weder die Begründung von mehreren Agenturverhältnissen mit konkurrierend anbietenden Versicherungen, noch der Abschluss von Vollmachtsverträgen über die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen vom Gewerbeumfang des Versicherungsagenten umfasst wäre.

#### **Entscheidungen des Wirtschaftsministeriums und des Landesverwaltungsgerichts Steiermark:**

Das Wirtschaftsministerium hat inhaltlich über diese Frage mit Bescheid vom 29.1.2015 entschieden. Die Zulässigkeit der Tätigkeit des Mehrfachagenten wurde bestätigt, wenn er Agenturverträge über Produkte abschließt, die nicht in Konkurrenz zueinander stehen oder wenn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Deckungsgarantie gemäß § 137c Abs. 1 GewO 1994 vorliegt.

Unzulässig hingegen wurde die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Kunden gegenüber einem Versicherungsunternehmen (Vollmacht d. Versicherungsnehmers an Versicherungsagenten) gesehen, da diese in den „Vorbehaltsbereich“ der Versicherungsmakler fallen.

Nunmehr wurde vom Landesverwaltungsgericht Steiermark diese Entscheidung in den wesentlichen Punkten bestätigt. Wie auch das Wirtschaftsministerium wurde aus gewerberechtlicher Sicht zwar die Zulässigkeit der Tätigkeit des Mehrfachagenten als zulässig beurteilt, aber auch ausgesprochen, dass Versicherungsagenten keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen des Kunden gegenüber Versicherungsunternehmen abgeben dürfen. Diese

Agentenvollmachten verstoßen deshalb gegen die Gewerbeordnung, da nur die Versicherungsmakler solche Erklärungen für den Kunden abgeben dürfen.

Zu betonen ist, dass dies nicht nur die Vollmacht zur Kündigung von Verträgen, sondern generell zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, wie zB Vertragsänderungen betrifft - auch dies ist (nach derzeitigem Stand) gewerberechtswidrig.

#### **Auswirkungen:**

Nach Einschätzung des vom Bundesgremium beauftragten Verfahrensanwalts hat die aktuelle Entscheidung auf die derzeitige Praxis der Vollmachtsverwendung durch Agenten folgende Auswirkungen:

Obwohl die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark durch eine Beschwerde an die Höchstgerichte nicht rechtskräftig wird, sollte dieser Problematik erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das rechtliche Risiko der Verwendung solcher Vollmachten ist mit der zweitinstanzlichen Entscheidung sicherlich größer geworden.

Bei einem Zuwiderhandeln drohen einerseits gewerberechtliche Strafen, andererseits könnte die Maklerschaft Verfahren nach UWG einleiten, was insbesondere Kostenfolgen (Anwalts- und Gerichtsgebühren) nach sich ziehen würde.

Wer angesichts der derzeit vorliegenden Entscheidungen jedes rechtliche Risiko vermeiden möchte, verwendet solche Vollmachten derzeit nicht (sondern lässt sich die Vertragserklärung vom Kunden unterschreiben und leitet diese an das Versicherungsunternehmen weiter). Insbesondere bei Kündigungen unter Verwendung der Vollmacht ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Maklerschaft rechtliche Schritte einleiten würde.

**Aus diesem Grund steht bis zu einer endgültigen Klärung dieses Sachverhalts durch das Höchstgericht, die vom LG OÖ erstellte Mustervollmacht nicht mehr zu Verfügung. Das Beratungsprotokoll hingegen kann weiterhin unverändert verwendet werden. ([www.wko.at/ooe/versicherungsagenten](http://www.wko.at/ooe/versicherungsagenten))**

#### **Weitere Vorgangsweise:**

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen für den Berufsstand ist geplant, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen und diese Entscheidung nicht nur vom Verwaltungsgerichtshof, sondern auch vom Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.